

**Satzung über die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“
oder „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“**

Vom 19. November 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 73)

Aufgrund des § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), in Verbindung mit § 20 Absatz Satz 2 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 23. November 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 95), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 13. November 2024 die folgende Satzung erlassen:

**1. TEIL
ALLGEMEINE REGELUNGEN**

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Diese Satzung regelt die Verleihung der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

**§ 2
Voraussetzungen für die Titelverleihung**

- (1) Der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann Personen verliehen werden, die
1. hauptberuflich an der Universität zu Lübeck oder an An-Instituten oder an durch Kooperationsvertrag mit der Universität verbundenen Einrichtungen tätig sind; Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Lage ist, die nach § 3 normierte Lehrverpflichtung abzuleisten und die Befürwortung der oder des zuständigen Senatsausschussvorsitzenden vorliegt,
 2. sich in Forschung und Lehre an der Universität zu Lübeck bewährt haben, indem sie in ihrem Fachgebiet Leistungen erbracht haben, die den Anforderungen einer Berufung auf eine ordentliche Professur genügt,
 3. die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und
 4. mindestens vier Jahre im Umfang von zwei Semesterwochenstunden an der Universität zu Lübeck in der Lehre tätig waren. Lehrleistungen, die vor einer Umhabilitation an einer anderen Hochschule erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden.

Darüber hinaus sind bei Anträgen von Mitgliedern der Sektion Medizin die Regelungen der Anlage 1 und solchen der MINT-Sektionen die Regelungen der Anlage 2 maßgeblich. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann allen übrigen Personen verliehen werden, die

1. außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätig sind,
2. die nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entsprechen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden und
3. über in der Regel langjährige Lehrerschaft an Hochschulen verfügen und
4. bereit sind, an der Hochschule zu lehren.

(3) Ein Anspruch auf Titelverleihung besteht nicht.

§ 3

Lehrverpflichtung

Personen, denen der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ oder „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verliehen wurde, sind verpflichtet, regelmäßig zwei Semesterwochenstunden zu lehren, sofern für sie nicht gemäß abweichender gesetzlicher Vorschriften oder anderweitig geltender Regelungen eine höhere Lehrverpflichtung gilt. An der Universität unentgeltlich durchgeführte Veranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung, an denen auch Studierende teilnehmen dürfen, können bei der Lehrverpflichtung angerechnet werden; gleiches gilt für die Beteiligung an der Abnahme von Prüfungen im Rahmen des Staatsexamens.

2. TEIL

ANTRAGSTELLUNG UND -VERFAHREN ZUR VERLEIHUNG DES TITELS „AUßERPLANMÄßIGE PROFESSORIN“ ODER „AUßERPLANMÄßIGER PROFESSOR“

§ 4

Antragstellung

(1) Personen, die die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 erfüllen, richten den Antrag auf Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des für die Sektion zuständigen Senatsausschusses.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in dreifacher Ausführung beizufügen:

1. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die wissenschaftliche Fortbildung nach Beendigung des Hochschulstudiums Auskunft geben soll,

2. die Urkunde über
 - a. den erfolgreichen Abschluss des Studiums (Staatsexamen, Diplom, Bachelor und Master) oder der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation,
 - b. die Promotionsurkunde oder der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation und
 - c. die Verleihung der *venia legendi* sowie
 - d. gegebenenfalls die Urkunden über die Facharztanerkennung, die Habilitation oder die Ernennung zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor;
die Urkunden sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie vorzulegen, die oder der zuständige Senatsausschussvorsitzende kann die Vorlage der Originale verlangen,
3. ein Schriften- und Vortragsverzeichnis,
4. eine durch die zuständige koordinierende Studiengangsleiterin oder den zuständigen koordinierenden Studiengangsleiter bestätigte Aufstellung über die bisherige Lehrtätigkeit, gegebenenfalls mit den dazugehörigen Evaluationsergebnissen,
5. eine Liste der bisher eingeworbenen Drittmittel,
6. eine Liste der abgeschlossenen betreuten Dissertationen und anderer akademischer Abschlussarbeiten,
7. Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Veranstaltungen,
8. Nachweis über absolvierte didaktische Weiterbildungen,
9. Nachweis über erreichte Listenplätze bei Berufungen,
10. Nachweis über eine Mitarbeit in akademischen Gremien,
11. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über ihre oder seine Staatsangehörigkeit und – falls die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht – ein polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Erklärung über disziplinargerichtliche Verurteilungen oder eventuell anhängige Straf- und förmliche Disziplinarverfahren.

Darüber hinaus sind bei Anträgen von Mitgliedern der Sektion Medizin die Unterlagen der Anlage 1 und solchen der MINT-Sektionen die Unterlagen der Anlage 2 einzureichen.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende des für die Sektion zuständigen Senatsausschusses unterrichtet den Ausschuss über den Eingang des Antrages und leitet diesen zur weiteren Prüfung an die Habilitationskommission weiter.
- (2) Die Habilitationskommission sichtet die eingegangenen Unterlagen und prüft das Vorliegen der formalen Voraussetzung zur Titelverleihung. Sollten diese erfüllt sein, holt die Kommission mindestens drei auswärtige Gutachten ein, die die eigenständigen Forschungsleistungen und deren Bedeutung für das jeweilige Forschungsgebiet der Antragstellerin oder des Antragstellers und deren oder dessen Leistungen in der Lehre würdigen. Als Gutachterinnen oder Gutachter werden Professorinnen und Professoren oder Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren an Forschungseinrichtungen gewählt, die auf dem gleichen Forschungsgebiet arbeiten. Die Frist für die Erstellung der Gutachten beträgt höchstens drei Monate. Wird diese Frist um mehr als einen

Monat überschritten, sollte die Habilitationskommission eine andere Fachgutachterin oder einen anderen Fachgutachter benennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller darf drei Personen als Gutachterin oder Gutachter bei der Antragstellung ausschließen. Ein Vorschlagsrecht für Gutachterinnen oder Gutachter hat sie oder er nicht.

- (3) Nach Eingang der Gutachten verfasst die Habilitationskommission unter abschließender Würdigung aller Aspekte eine Empfehlung und leitet diese dem zuständigen Senatsausschuss zu.
- (4) Die oder der Senatsausschussvorsitzende informiert den Ausschuss über das von der Habilitationskommission erzielte Beratungsergebnis und das Ergebnis der eingegangenen Gutachten. Nach Befassung des Senatsausschusses werden sämtliche Unterlagen unter Abgabe einer ausführlichen und das bisherige Verfahren zusammenfassenden Stellungnahme an den Senat zur Entscheidung weitergeleitet. Die Stellungnahme soll insbesondere Auskunft geben über:
 1. die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 2. das Vorliegen der Voraussetzungen der Titelverleihung,
 3. die Ergebnisse der auswärtigen Gutachten,
 4. die Empfehlung der Habilitationskommission,
 5. das Ergebnis der Befassung des Senatsausschusses mit ausführlicher Begründung.
- (5) Die oder der Vorsitzende des jeweils zuständigen Senatsausschusses berichtet dem Senat über den Antrag und informiert dabei insbesondere über die unter Absatz 4 Satz 3 aufgeführten Aspekte. Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Präsidium zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ vorgeschlagen werden soll. Bei positiver Entscheidung leitet die oder der Senatsvorsitzende den Antrag unter Beifügung sämtlicher Unterlagen an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. Bei negativer Entscheidung gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ablehnung ist zu begründen und das Präsidium ist über die Ablehnung zu informieren.
- (6) Das Präsidium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Präsidentin oder der Präsident verleiht der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (7) Sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller Inhaberin oder Inhaber einer befristeten Professur gewesen sein oder einen Ruf auf eine W2- oder W3-Professur an einer anderen Hochschule erhalten haben, die vergleichbare Kriterien an die Berufungsfähigkeit hat, wie die Universität zu Lübeck, so ist die Durchführung eines verkürzten Verfahrens insbesondere in der Art möglich, dass auf die Einholung der nach Absatz 2 Satz 2 einzuholenden Gutachten verzichtet werden kann. Gleiches gilt für den Fall, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller von einer anderen Hochschule bereits der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen wurde.

3. TEIL:
VERFAHREN ZUR VERLEIHUNG DES TITELS „HONORARPROFESSORIN“ ODER
„HONORARPROFESSOR“

§ 6
Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ wird in der Regel von der Leitung des Institutes, an die die Honorarprofessur gebunden sein soll, bei der oder dem Vorsitzenden des für die Sektion zuständigen Senatsausschusses gestellt.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, mit Darstellung des persönlichen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
 2. die Urkunden über
 - a. den erfolgreichen Abschluss des Studiums (Staatsexamen, Diplom, Bachelor und Master) oder der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation,
 - b. die Promotion oder den Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation sowie
 - c. die Facharztanerkennung und/oder die Habilitation,
 3. ein Schriften- und Vortragsverzeichnis,
 4. eine Aufstellung über die bisherige Lehrtätigkeit,
 5. Übereinkunft zu Art und Umfang der zukünftigen Lehre sowie die Erklärung der Anwärtlerin oder des Anwärters, dass sie oder er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen in ihrem oder seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich durchzuführen,
 6. Dokumentation von betreuten Diplom-/Bachelor-/Masterarbeiten,
 7. gegebenenfalls Auflistung eingeworbener Drittmittel,
 8. polizeiliches Führungszeugnis.

Die Urkunden nach Satz 1 Nummer 2 sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie vorzulegen, die oder der zuständige Senatsausschussvorsitzende kann die Vorlage der Originale verlangen.

§ 7
Antragsverfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende des für die Sektion zuständigen Senatsausschusses unterrichtet den Ausschuss über den Eingang des Antrages. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ richtet der für die Sektion

zuständige Senatsausschuss eine Kommission ein, die der Zusammensetzung eines Berufungsausschusses nach § 62 Absatz 3 HSG entspricht.

- (2) Die Kommission befasst sich mit dem Antrag unter Einholung von mindestens drei auswärtigen Gutachten, die die wissenschaftlichen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers würdigen und Auskunft darüber erteilen, ob diese wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entsprechen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Nach Eingang der Gutachten verfasst die Kommission unter abschließender Würdigung aller Aspekte eine Empfehlung, und leitet diese dem zuständigen Senatsausschuss zu.
- (3) Die oder der Senatsausschussvorsitzende informiert den Ausschuss über das von der Kommission erzielte Beratungsergebnis und das Ergebnis der eingegangenen Gutachten. Nach Befassung des Senatsausschusses werden sämtliche Unterlagen unter Abgabe einer ausführlichen und das bisherige Verfahren zusammenfassenden Stellungnahme an den Senat zur Entscheidung weitergeleitet. Die Stellungnahme soll insbesondere Auskunft geben über:
1. die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 2. das Vorliegen der Voraussetzungen der Titelverleihung,
 3. die Ergebnisse der auswärtigen Gutachten,
 4. die Empfehlung der Kommission,
 5. das Ergebnis der Befassung des Senatsausschusses mit ausführlicher Begründung.

Der Stellungnahme soll auch eine Laudatio der oder des Ausschussvorsitzenden mit folgendem Inhalt beigefügt sein:

1. die besonderen Gründe, die für eine Verleihung sprechen,
 2. Wert für die Hochschule,
 3. Aussage zur pädagogischen Eignung und künstlerischen und wissenschaftlichen Qualifikation,
 4. wodurch sich die Qualität der Lehrveranstaltungen von der einer oder eines Lehrbeauftragten abhebt und der einer Professorin oder eines Professors entspricht,
 5. dass die hauptberufliche Tätigkeit der oder des Vorgeschlagenen in das Lehrangebot der Hochschule einfließt und es bereichert und
 6. dass durch die Verleihung der Honorarprofessur erreicht werden könnte, sie oder ihn dauerhaft für die Hochschule zu gewinnen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des jeweils zuständigen Senatsausschusses berichtet dem Senat über den Antrag und informiert dabei insbesondere über die unter Absatz 3 Satz 3 und 4 aufgeführten Aspekte. Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob die Anwärterin oder der Anwärter dem Präsidium zur Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ vorgeschlagen werden soll. Bei positiver Entscheidung leitet die oder der Senatsvorsitzende den Antrag unter Beifügung sämtlicher Unterlagen an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. Bei negativer Entscheidung gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ablehnung ist zu begründen und das Präsidium ist über die Ablehnung zu informieren.

- (5) Das Präsidium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (6) Ein Anspruch auf Titelverleihung besteht nicht.

4. TEIL

VOLLZUG, TITELFÜHRUNG UND WIDERRUF DES TITELS SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8

Antrittsvorlesung, Titelführung

Die Titelverleihung wird durch Aushändigung der von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgefertigten Urkunde im Rahmen einer öffentlichen Antrittsvorlesung vollzogen. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, den Titel „außerplanmäßige Professorinnen“ oder „außerplanmäßiger Professoren“ zu tragen. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ getragen werden.

§ 9

Erlöschen und Widerruf

- (1) Die Verleihung der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann widerrufen werden, wenn
1. Widerrufsgründe nach § 22 der Verfassung der Universität zu Lübeck vorliegen,
 2. die Lehrverpflichtung nach § 3 ohne hinreichenden Grund zwei aufeinander folgende Semester lang nicht wahrgenommen wurde.
- (2) Der Widerruf der Titelverleihung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Antrag des für die Sektion zuständigen Senatsausschusses nach Zustimmung des Senates und nach Anhörung der Titelinhaberin oder des Titelinhabers.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Für bereits laufende Verfahren zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ gelten § 2 und § 4 der Satzung vom 28. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 56) bis zum Abschluss des Titelverleihungsverfahrens fort.
- (2) Für Anträge auf Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“, die bis einschließlich 31. Dezember 2026 eingegangen sind, finden § 2 und § 4 der Satzung vom 28. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 56) auf entsprechenden Antrag Anwendung.

ANLAGE 1

ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR VERFAHREN DER SEKTION MEDIZIN ZUR VERLEIHUNG DES TITELS „AUßERPLANMÄßIGE PROFESSORIN“ ODER „AUßERPLANMÄßIGER PROFESSOR“

A. Allgemeines

1. Für Verfahren zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Bereich der Sektion Medizin sind mindestens 100 Punkte in folgenden Kategorien nachzuweisen:

Kategorie	Gegenstand der Kategorie	Erforderliche Mindestpunktzahl
A	Wissenschaftliche Publikationen oder fächerbezogene Äquivalente	40
B	Leistungen der universitären Lehre	24
C	Betreuung von wissenschaftlichem Nachwuchs / Arbeiten (zum Beispiel Dissertationen)	21
D	Freie Kategorie oder Transferbereich, die oder der sich aus weiteren Leistungen der Kategorien A) bis C) sowie durch sonstige individuelle wissenschaftliche oder akademische Leistungen / Transferbereichen (zum Beispiel Gremienarbeit, Drittmittelinwerbung, akademische Außendarstellung der UzL, Patente) speist	15

2. Die jeweiligen Einzelleistungen sind detailliert und systematisch gegliedert in der von der Sektion vorgegebenen Tabelle aufzulisten und mit den Unterlagen einzureichen.

B. Einzelheiten zu den Kriterien

1. Kategorie A – Publikationen

- 1.1. Es sind mindestens 40 Punkte unter folgender Maßgabe zu erreichen:

- **30 Punkte** durch Einreichung von mindestens sechs Originalarbeiten/systematische Reviews, Metaanalysen oder Proceedings als Erst- oder Seniorautor in JCR-gelisteten Journals
- **10 Punkte** durch Erst-/Seniorautorschaft oder durch Koautorschaft von Originalarbeiten oder den anderen genannten akademischen Publikationsleistungen.

1.2. Die Punkte werden wie folgt vergeben:

1.2.1. Originalarbeiten, Metaanalysen, in Fachjournal publizierte Leitlinie, Proceedings:

- Erst- oder Seniorautorschaft: 5 Punkte
- Koautorschaft: 2,5 Punkte

1.2.2. in JCR-gelisteten Journal publizierte thematische Übersichtsarbeiten, systematische Reviews, Fortbildungsartikel (inklusive CME-Artikel), Fallberichte, Editorials, 'Letter to the Editor', Lehrbuchbeiträge (Umfang je Beitrag mindestens drei Lehrbuchseiten):

- Erst- oder Seniorautorschaft: 2 Punkte
- Koautorschaft: 1 Punkt

1.3. Es können nur Publikationen gezählt werden, die nach Abgabe der finalen Habilitationsschrift zur Veröffentlichung endgültig akzeptiert wurden. Es können nur in einem peer-review Verfahren begutachtete Publikationen und Proceedings berücksichtigt werden. Die Beurteilung der fach- und kontextbezogenen Publikationsqualität ist Gegenstand der Fachgutachten.

2. Kategorie B – Lehre

2.1. Es sind mindestens 24 Punkte in ≥ 4 Jahren unter folgender Maßgabe zu erreichen:

- **Nachweislich regelmäßige Mitwirkung an curricularer Pflicht- und Wahlpflichtlehre** (zum Beispiel Hauptvorlesung, Untersuchungskurs/ Famulatur-Reifekurs, (Block-)Praktika, Seminare)
- **Mitwirkung in der freiwilligen Lehre** (zum Beispiel Klinische Visite, PJ-Seminare, externe Lehrangebot) in Abstimmung mit der Institutsdirektorin oder dem Institutsdirektor oder der Klinikdirektorin oder Klinikdirektor des Fachgebietes sowie mit Anwesenheitsbestätigung der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer
- **Mitwirkung an Staatsexamensprüfungen:** Als Mitwirkung an Examina gilt die Durchführung von mündlichen oder praktischen Prüfungen zum Beispiel M1 (Physikum) und M3 (Staatsexamen) und OSCE-Prüfungen der Pflichtlehre (zum Beispiel Abnahme der Prüfungen nach dem Famulatur-Reifekurs).
- ggf. weitere **variable Leistungen** (zum Beispiel Lehr-Sonderleistungen)

2.2. Die Punkte werden wie folgt berechnet.

Bewertungsfaktor* (BF) + Zusatzpunkte** (ZP) = Punkte

***BF** = Bewertungsfaktor:

- curriculare Pflicht- und Wahlpflichtlehre: 1,5 Punkte / SWS
- Freiwillige Lehre, kontinuierliche ‚klinische Lehre am Krankenbett‘ / Lehrvisiten für PJ und Blockpraktikantinnen oder Blockpraktikanten: 1 Punkte / SWS

**** ZP = Zusatzpunkte**

- Staatsexamensprüfungen: ca. 7-8 akademische Stunden = 0,75 Punkte / Prüfungstag
- Weitere variable Leistungen in der Lehre:
 - Leitung *skills lab* (z.B. Tüftl), Tutor-Ausbildung o.ä. Tätigkeit: 1,5 Punkte / Semester.
 - besondere Auszeichnung der Lehre (zum Beispiel Lehrpreise UzL oder Sektion): 4 Punkte

2.2.1. Die Lehrleistung ist durch die zugehörigen Lehrstuhlinhaberinnen oder Lehrstuhlinhaber sowie der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter zu bestätigen. Die Bestätigung ist mit den übrigen Unterlagen einzureichen.

2.2.2. Berücksichtigungsfähig sind nur Lehrleistungen, nach Erteilung der *venia legendi*.

3. Kategorie C - Betreuung

3.1. Es sind mindestens 21 Punkte zu erreichen, davon müssen mindestens 14 Punkte durch zwei abgeschlossene Dissertationen als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer nachgewiesen werden.

3.2. Die Punkte werden wie folgt vergeben:

- Dissertation (ab 2021 als strukturierte Promotion): 7 Punkte
- Masterarbeit: 5 Punkte
- Bachelorarbeit: 3 Punkte
- Ko-Betreuung von strukturierten Promotionen: 1 Punkt / Dissertation

3.3 Es können mit Ausnahme der Ko-Betreuung von strukturierten Promotionen nur solche Betreuungsleistungen angerechnet werden, in denen die Antragstellerin oder der Antragsteller abgeschlossene Dissertationen als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer fungierte oder Hauptbetreuerin oder Hauptbetreuer von Master- oder Bachelorarbeiten war. Berücksichtigungsfähig sind zudem nur solche Betreuungsleistungen, die nach Erteilung der *venia legendi* erbracht wurden.

4. Kategorie D

4.1. Weitere 15 Punkte sind durch zusätzliche Punkte in den Kategorien A-C oder durch folgende Leistungen zu erreichen:

- Zugewiesene Drittmittel
- Gremienarbeit
- Sonstiges

Berücksichtigungsfähig sind dabei nur Leistungen nach Erteilung der *venia legendi*.

4.1.1. Zugewiesene Drittmittel

Die Punkte errechnen sich nach der Formel:

Kumulatives Fördervolumen* (FV) x Bewertungsfaktor** (BF) =Punkte

* **FV** = kumulatives Fördervolumen:

- Drittmittel 20-50 k€: 2 Punkte
- Drittmittel 50 – 100 k€: 3 Punkte
- Drittmittel >100 k€: 4 Punkte

** **BF** = Bewertungsfaktor:

- DFG, BMBF, BMG, EU, Krebshilfe, Sander-Stiftung, Volkswagen-Stiftung, Investigator-initiated Trials und vergleichbare extern evaluierte Drittmittel: 1
- Industrie-Drittmittel (nicht begutachtet): 0,5

Berücksichtigungsfähig sind nur Drittmittel, die für die eigene Arbeitsgruppe aktiv, d.h. als Antragstellerin oder Antragsteller, zum Beispiel als PI im Forschungsverbund, eingeworben wurden.

4.1.2. Gremienarbeit

- Langfristige Mitarbeit (mindestens eine Wahlperiode) in ständigen akademischen Gremien (zum Beispiel SAM, Senat, Strukturkommission, Ethikkommission, Promotionsausschuss, Habilitationsausschuss): 3 Punkte / Wahlperiode
- Mitarbeit in W2 oder W3 -Berufungskommission: 1 Punkt / Kommission
 - (Bestätigung der Teilnahme an der Mehrzahl der Sitzungen lt. Protokoll)

4.2.2. Sonstiges

Hierunter fallen folgende andere wissenschaftliche Leistungen, die berücksichtigungsfähig sind:

- wissenschaftliche Patente: individuelle Bewertung durch Habilitationsausschuss
- Ruf auf Juniorprofessur (W1) im Fachgebiet der Habilitation: 10 Punkte
- Listenplatz für W2-Ruf (= berufungswürdig, aber nicht primo loco): 10 Punkte

ANLAGE 2

ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR VERFAHREN DER MINT-SEKTIONEN ZUR VERLEIHUNG DES TITELS „AUßERPLANMÄßIGE PROFESSORIN“ ODER „AUßERPLANMÄßIGER PROFESSOR“

A. Allgemeines

Die geforderten Leistungen und Nachweise, zum Beispiel zur Anzahl der Publikationen, stellen eine quantitative Mindestanforderung für die Eröffnung des Verfahrens dar. Für die Entscheidung ist die Einschätzung der inhaltlichen Qualität der Leistungen und des Innovationswertes der wissenschaftlichen Arbeiten durch die Sektion oder die Gutachterinnen oder Gutachter maßgeblich. Im Einzelfall kann die Sektion oder der Habilitationsausschuss den Nachweis weiterer Leistungen verlangen.

Die jeweiligen Einzelleistungen sind detailliert und systematisch gegliedert in der von der Sektion vorgegebenen Art und Weise aufzulisten und mit den Unterlagen einzureichen.

B. Vorgaben für Publikationen

In der Regel sollen im Rahmen des Schriftenverzeichnisses mindestens acht nach der Habilitation erschienene Original-Publikationen (keine Fallberichte oder Reviews) nachgewiesen werden,

- a. die in von Gutachterinnen oder Gutachtern referierten, international anerkannten Zeitschriften oder Proceedings nach Verleihung der *venia legendi* endgültig zum Druck angenommen sind und
- b. bei denen die Antragstellerin oder der Antragsteller einen erheblichen eigenen Anteil geliefert hat, der – sofern nicht durch Erst- beziehungsweise Letztautorenschaft belegt – im Zweifelsfall darzulegen ist.

C. Vorgaben für Betreuung akademischer Abschlussarbeiten

Es sind mindestens drei abgeschlossene betreute Dissertationen vorzulegen, ersatzweise können für zwei Dissertationen auch andere abgeschlossene betreute akademische Abschlussarbeiten im Umfang von jeweils 60 ECTS beigebracht werden. Für die Antragstellerin oder den Antragsteller ist das Dissertationsverfahren dann abgeschlossen, wenn die Dissertation von dem Promotionsausschuss angenommen und die Auslagefrist ohne Widerspruch verstrichen ist. Die Angaben auf der Liste sind von den zuständigen Vorsitzenden der Promotionsausschüsse oder der Studiengänge zu bestätigen.